



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 11.07.2019				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 3/011/2019	
Nr. 11 der TO					
Dez. I		FB 3: Planen und Bauen		Datum: 18.06.2019	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat		11.07.2019		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Einziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Ondrup hier: Wegeparzelle Gemarkung Seppenrade, Flur 37, Flurstück 40

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die als Anlage 1) beigefügte Satzung über die Einziehung eines in der Bauerschaft Ondrup gelegenen Interessentenweges (Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 37, Flurstück 40).

II. Rechtsgrundlage:

Gemeindeordnung (GO) NW, Gesetz über die durch eine Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW

III. Sachverhalt:

Die Stadt Lüdinghausen hat die gesetzliche Verpflichtung, die im Stadtgebiet gelegenen Interessentenwege zu verwalten und zu unterhalten.

Die o.g. Wegefläche hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung als Verbindungsweg, sondern erschließt lediglich einige wenige angrenzende Grundstücke.

Ein Anlieger, dessen Grundstück an der o.g. Wegefläche liegt, beabsichtigt diese zu erwerben, um für die geplante zukünftige Nutzung auf dem Grundstück (Schlosserei) eine ordnungsgemäße Erschließung im Baugenehmigungsverfahren vorweisen zu können.

Bevor eine Grundstücksübertragung rechtswirksam erfolgen kann ist ein formales Einziehungsverfahren durchzuführen. Nach dem „Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ sind Interessentenwege mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch Satzung einzuziehen. Als Folge der Einziehung verliert der Weg seine Eigenschaft als öffentlicher Interessentenweg.

Die Einziehungsabsicht ist am 06.03.2019 im Amtsblatt 04/2019 der Stadt Lüdinghausen (Nr. 13 des Inhaltsverzeichnisses) öffentlich bekannt gemacht worden, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben (vgl. Anlage 2). Darüber hinaus sind alle Eigentümer der direkt an die Wegefläche angrenzenden Flächen sowie die Versorgungsträger angeschrieben und auf die Einziehungsabsicht hingewiesen worden.

Da in dem „Gesetz über die durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ keine Einspruchsfrist bestimmt ist, ist den Anliegern sowie der Öffentlichkeit - in analoger Anwendung des § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW - für einen Zeitraum von 3 Monaten (gerechnet ab Bekanntmachungsdatum) die Möglichkeit gegeben worden, Stellung zu der beabsichtigten Einziehung des Weges zu nehmen.

Die im Rahmen des Einziehungsverfahrens vorgetragenen Anregungen sind nachfolgend dargestellt und seitens der Verwaltung abgewogen worden.

a) Schreiben des Eigentümers der an die Wegefläche angrenzenden Parzellen 65/1,65/2 (Eingabeführer A)

Der Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Seppenrade, Flur 37, Flurstücke 39, 41, 65/1/ und 65/2 hält die Eintragung eines Wegerechtes zu Lasten der einzuziehenden Wegefläche für erforderlich.

Der Anregung wird gefolgt.

b) Schreiben des Wasser- und Bodenverbandes Sandbach (Eingabeführer B)

Der Wasser- und Bodenverband beantragt in Bezug auf die Unterhaltung der an die einzuziehende Wegefläche angrenzenden Wasserläufe, ein Wegerecht.

Dieser Anregung wird gefolgt.

c) Schreiben des Eigentümers der an die Wegefläche angrenzenden Parzelle 39 (Eingabeführer C)

Mit Schreiben vom 09.05.2019 wird wie in a) Stellung genommen, dass den Eigentümern sowie den Pächtern der Parzelle 39 ein Wegerecht eingeräumt werden soll.

Die zur Erschließung des Grundstückes erforderlichen Wegerechte werden dinglich gesichert.

d) Schreiben des Eigentümers der an die Wegefläche angrenzenden Parzelle 21 (Eingabeführer D)

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Seppenrade, Flur 37, Flurstücke 21 hält die Eintragung eines Wegerechtes zu Lasten der einzuziehenden Wegefläche für erforderlich.

Der Anregung wird gefolgt.

e) Schreiben des Eigentümers der an die Wegefläche angrenzenden Parzelle 65/1 (Eingabeführer E)

Mit Schreiben vom 22.05.2019 wird wie in a) Stellung genommen, dass den Eigentümern sowie den Pächtern der Parzelle 65/1 ein Wegerecht eingeräumt werden soll.

Die zur Erschließung des Grundstückes erforderlichen Wegerechte werden dinglich gesichert.

Nach Abwägung aller eingegangenen Anregungen sind aus Sicht der Verwaltung keine Gründe erkennbar, welche das öffentliche Interesse überwiegen.

Insbesondere entsteht den angrenzenden Grundstückeigentümern kein Erschließungsnachteil, da - auch nach einem Verkauf der Wegefläche - die Erreichbarkeit der Grundstücke weiterhin möglich ist und durch die Bestellung von entsprechenden dinglichen Wegerechten privatrechtlich sichergestellt wird.

Aus diesem Grund bittet die Verwaltung darum, sich für den Erlass der als Anlage beigefügten Satzung auszusprechen.

V. Anlagen:

- Satzung über die Einziehung des Interessenweges (Anlage 1)
- Bekanntmachung der Einziehungsabsicht (Auszug am dem Amtsblatt 04/2019 Inhaltsverzeichnis Nr. 13) der Stadt Lüdinghausen, Anlage 2)
- Lageplan (Darstellung einzuziehender Wegefläche einschl. angrenzender Flächen, Anlage 3)
- Stellungnahme Eingabeführer A (Anlage 4)
- Stellungnahme Eingabeführer B (Anlage 5)
- Stellungnahme Eingabeführer C (Anlage 6)
- Stellungnahme Eingabeführer D (Anlage 7)
- Stellungnahme Eingabeführer E (Anlage 8)